



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 16.01.2013
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Erweiterung der Tagesordnung: Bürgerbegehren "Ausbau Raiffeisenstraße" vom 27.11.2012

- 1 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 327/1, Münchener Str. 5, Uettingen
- 2 Straßenverkehr; Fußgängersituation an der Würzburger Str./B 8
- 3 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 5. Änderung Flächennutzungsplan Remlingen - Vorranggebiet Windkraftnutzung -; hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange
- 4 Nutzung Mandatos iPad-App ab 01.05.2014
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit bei verschiedenen Aufgabenfeldern auf VGem-Ebene
- 6 Risk-Management; Baumkataster und Regelkontrolle
- 7 Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden
- 8 Bürgerbegehren "Ausbau Raiffeisenstraße" vom 27.11.2012; Beschlussfassung: Terminfestlegung und Festlegung Wahllo-

- kal (Wahlbezirk)
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1 Waldgang 2013
- 9.2 Spende Sparkasse Mainfranken

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Schätzlein, Gudrun

Schätzlein, Ulrich

Schriftführer

Schmidt, Helga

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Meckelein, Jens beruflich verhindert

Rippel, Wilhelm beruflich verhindert

Weimer, Norbert krank

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Anmerkungen zum Protokoll vom 27.12.2012:

TOP 2 - Absatz 7

*„Nachdem jedoch auch diese sehr eindeutigen und ausführlichen Hinweise des Landratsamtes Würzburg, die im Vorfeld bereits von der VGem-Verwaltung insbesondere einer Vertreterin der Interessengemeinschaft in einem bemerkenswert erschöpfenden Umfang zur Wirkung und damit einhergehenden Folgen des angestrebten Bürgerentscheid **übereinstimmend** näher gebracht wurden,*

Lt. Gemeinderat ist aus der Formulierung nicht eindeutig erkennbar um welche Übereinstimmung es sich hier handelt.

TOP 3 - Absatz 2, letzter Satz

„Dies könnte ggf. zu beitragsrechtlichen Problemen führen“

Nach Informationsstand des Gemeinderates wird es Probleme aus betragsrechtlicher Sicht geben, sollte der BA 01 nicht innerhalb der 4 Jahresfrist fertig gestellt sein.

Der Gemeinderat bittet hierzu nochmals genaue Erläuterungen was aus beitragsrechtlicher Sicht zu beachten ist.

TOP 3 – Beschluss „Schotterbauweise“

Aus dem Protokoll geht nicht hervor, wieso und warum (Erläuterung fehlt) über eine Schotterbauweise abgestimmt wurde.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 27.12.2012 keine weiteren Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Erweiterung der Tagesordnung: Bürgerbegehren "Ausbau Raiffeisenstraße" vom 27.11.2012

Terminfestlegung u. Festlegung Wahllokal (Wahlbezirk)

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 1	Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 327/1, Münchener Str. 5, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 21.12.2012, eingegangen am 07.01.2013, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf der östlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 327/1, Münchener Str. 5, von Uettingen.

Das Grundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen; dort sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Dieses Einfügungsgebot ist im vorliegenden Fall erfüllt; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen. Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	1

Bürgermeister Meckelein war gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 2	Straßenverkehr; Fußgängersituation an der Würzburger Str./B 8
--------------	--

Sachverhalt:

Die Thematik ist seit langem bekannt und wurde bereits mehrfach im Gemeinderat behandelt. Nun wurde das Thema in einem Schreiben an die Gemeinde bzw. den Bürgermeister erneut vorgetragen. Das Schreiben wurde den für die B 8 zuständigen Stellen weitergeleitet und wird dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt.

Hierzu wird auf die bisherigen Behandlungen im Gemeinderat und diesbezügliche Unterlagen verwiesen, die zusätzlich zu diesem Schreiben in Anlage beigefügt sind.

Grundsätzlich ist erneut festzustellen, dass die Befugnis für verkehrsregelnde Maßnahmen an der B 8 nicht bei der Gemeinde liegt. Es liegt natürlich auch im gemeindlichen Interesse, die Verkehrssicherheit an der B 8 insbesondere für die ältere Bevölkerung, möglichst zu verbessern, jedoch liegen solche Entscheidungen, wie auch bei früheren gemeindlichen Initiativen zu diesem Thema, nicht bei der Gemeinde Uettingen, sondern den zuständigen Stellen,

die jedoch ihrerseits die Vorgaben zu berücksichtigen haben, die zur verkehrlichen Gesamtsituation einer Bundesstraße gehören.

Es steht der Gemeinde jedoch frei, sich aus Anlass des vorliegenden Schreibens erneut offiziell an die entsprechenden Stellen zu wenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nahm das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Schreiben an das Straßenbauamt mit der Bitte um Prüfung der Verkehrssituation und Stellungnahme, weiterzuleiten.

Weiterhin sind alle bisher gefassten Beschlüsse und jeglicher Schriftverkehr mit den Behörden, in Kopie, an Frau Dagmar Schunk zu übersenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

Zum Thema Fußgängersituation B 8, wurde seitens des Gemeinderates vorgeschlagen die Fußgängerinsel im Bereich Obertorstraße/Schäfersgasse in die Planungen und Besprechungen zum Ausbau der Marktheidenfelder Straße / B 8 mit einzubeziehen und hier eine, für alle tragbare und sichere, Lösung zu finden.

TOP 3 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 5. Änderung Flächennutzungsplan Remlingen - Vorranggebiet Windkraftnutzung -; hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange

Sachverhalt:

Das Planungsbüro Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin, Leutershausen, hat für den Markt Remlingen in o.g. Sache Verfahrensunterlagen an die Gemeinde Uettingen übersandt.

Als benachbarte Gemeinde ist die Gemeinde Uettingen Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen. Die Ausgangssituation und die bauleitplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind dem Teil A, Ziff. 1, 2 und 3 der Begründung mit Umweltbericht sowie dem entsprechenden Lageplan (s. Anl.) zu entnehmen.

Im Ergebnis beabsichtigt der Markt Remlingen die Ausweisung eines Gebiets an der nördlichen Gemarkungsgrenze Remlingen in dem Bereich, in dem bereits sechs genehmigte und in Bau befindliche Windkraftanlagen angesiedelt sind. Dieser Standort ist von der Ortslage Uettingen räumlich weit entfernt; optische, akustische oder anderweitige Beeinträchtigungen sind aufgrund dieser Entfernung und der Topographie nicht erkennbar. Aufgrund dieser Situation ist eine Stellungnahme im Hinblick auf Belange der Gemeinde Uettingen nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Bauleitplanungsverfahren des Marktes Remlingen „5. Änderung Flächennutzungsplan – Vorranggebiete Windkraftanlagen“ als Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Bedenken vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Nutzung Mandatos iPad-App ab 01.05.2014
--

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 über die Nutzung der Mandatos iPad-App spätestens ab Beginn der neuen Wahlperiode am 01.05.2014 beraten. Es wurde vereinbart, dass die Bürgermeister der VGem-Mitgliedsgemeinden das Vorhaben in den örtlichen Gremien darstellen und hierzu eine Rückmeldung an die VGem erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Nutzung der Mandatos iPad-App spätestens ab dem 01.05.2014 einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit bei verschiedenen Aufgabenfeldern auf VGem-Ebene

In ihrer Sitzung am 13.12.2012 hat die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt erneut über die Entwicklung eines gemeinsamen Bauhofes auf VGem-Ebene beraten.

Der Beschlussbuchauszug aus der Sitzung vom 13.12.2012 wird dem Gemeinderat hiermit vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Der Gemeinderat soll nunmehr beraten und beschließen, bei welchen Aufgabenfeldern eine Zusammenarbeit sinnvoll und anstrebenswert ist. Diese soll denn in öffentlich-rechtlichen Kooperationsverträgen fixiert werden.

Eine Entscheidung und Rückmeldung an die VGem soll im 1. Quartal 2013 erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt, die Beschlussfassung zurückzustellen.

Generell besteht Einverständnis über die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedsgemeinden der VGem Helmstadt.

Bevor bestimmte Aufgabenfelder festgelegt werden, sind noch einige Fragen zu klären.

- Muss eine Zusammenarbeit auf VG-Ebene in Kooperationsverträgen festgelegt werden, oder könnten diese Arbeiten auch über eine interne Verrechnung laufen?
- Welche Planungen liegen von anderen VG-Gemeinden bereits vor?

Weiterhin diskutierte der Gemeinderat über den beiliegenden – Auszug aus der Niederschrift über die der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt am 13.12.2012 TOP 9.1 „Entwicklung gemeinsamer Bauhof auf VGem-Ebene“.

Lt. Gemeinderat sind die hier getroffenen Feststellungen zur Projektentwicklung, einem VG-Bauhof betreffend, nicht tragbar und entsprechen nicht den Tatsachen.

Tatsache ist, dass die Gemeinde Uettingen bereits seit Jahren einen Bauhof geplant hat und den VG-Gemeinden bekannt ist. Weiterhin wurde die Option für die Gemeinden Holzkirchen und Remlingen offen gehalten sich in den Bauhof Uettingen mit zu integrieren.

TOP 6 Risk-Management; Baumkataster und Regelkontrolle

Sachverhalt:

Mit argos BAUM stellt die Firma Argos Information GmbH, Ostring 2-4 in 97228 Rottendorf, mittlerweile neben dem bereits in allen vier Mitgliedsgemeinden im Einsatz befindlichen argos SPIELPLATZ, ein komplettes Informationssystem passend zur FLL Baumkontrollrichtlinie zur Verfügung. Mit argos BAUM können Bäume, Grünbestände auf Anlagen, Grünflächen, Straßen und Plätzen erfasst, bewertet und kontrolliert werden.

Außerdem ermöglicht argos BAUM u.a. ein komplettes Baumkataster zu erstellen. Die Erfassung und Editierung der Baumdaten erfolgt vor Ort mit einem handelsüblichen Smartphone (keine Zusatzkosten für teure Tablet-PCs) und wird sofort online auf den Server übertragen. Alle Kontrollgänge und Pflegemaßnahmen werden in der Datenbank verwaltet und stehen in der Historie zur Verfügung. Thematische Abfragen erlauben die schnelle Einleitung von Pflegemaßnahmen sowie den Nachweis der Verkehrssicherung. Thematische Karten geben einen schnellen Überblick über den aktuellen Zustand der Bäume. Argos BAUM unterstützt die Gemeinden also bei der Durchführung und Dokumentation von Baumkontrollen und Pflegemaßnahmen.

Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht für Bäume ist die Erstellung eines Baumkatasters und die Durchführung der Kontrollen dringend erforderlich. „Eine Kommune, die ihre Baumkontrollen nach den FLL-Richtlinien Regelkontrollen durchführt, genießt Versicherungsschutz“ (BADK).

Herr Stephan Till von der Fa. Argos hat das Informationssystem am 29.11.2012 den VGem-Bürgermeistern vorgestellt. Die Fa. Argos wurde um Vorlage eines Angebots für die Nutzung des Systems gebeten.

Ein solches Angebot wurde von Herrn Till mit Schreiben vom 30.11.2012 vorgelegt.

Die Bereitstellung der Software wie Lizenz und Support wurde für alle 4 Mitgliedsgemeinden angeboten, weshalb sich der Preis pro Jahr auf ein Viertel reduziert. Die Anzahl der zu erfassenden Bäume beruht auf einer Schätzung, für die Gemeinde Uettingen ca. 850 Bäume.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschreibung	EP		Gesamt
Software: Lizenz (1/4 aus 980,00 €)	980,00 €	Psch./Jahr	245,00 €

Support/Hotline (1/4 aus 185,00 €)	185,00 €	Psch./Jahr	46,25 €
Grundlagenermittlung: Grunderfassung und Bereitstellung der Baumdaten im Informationssystem argos BAUM Bestandsaufnahme des Baumes, Erfassung des Baumes nach Art, Standort, Vitalität, Größe, Stamm- und Kronendurchmesser, Alter	1,95 €	pro Baum (850)	1.657,50 €
Kontrollen: Die Kontrollen werden entsprechend den „Richtlinien für die Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen - Baumkontrollrichtlinien“ der FLL durchgeführt Regelkontrolle und Bereitstellung der Kontrolldaten im Informationssystem argos BAUM Folgende Kriterien werden in Form einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme vom Boden aus überprüft: <ul style="list-style-type: none"> • Baumumfeld • Stammfußbereich • Wurzelbereich • Stammbereich • Kronenbereich • Festlegung der Kontrollintervalle gem. FLL Baumkontrollrichtlinien • Festlegung der baumpflegerischen Maßnahmen nach Dringlichkeit • Mängel- und Zustandsbericht, Dokumentation bebildert 	3,25 €	pro Kontrolle (850)	2.762,50 €
Baumkennzeichnung: Die Kennzeichnung der Bäume erfolgt durch QR-Code. Der QR-Code wird von der Anwendung argos BAUM erzeugt. Die Anbringung erfolgt durch die Bauhöfe.	0,53 €	pro Baum (850)	450,50 €
Zusätzliche Leistungen: Zusätzliche Leistungen werden nach vorheriger Beauftragung durch den AG entsprechend den vereinbarten Preisen ausgeführt. Zusätzlich beauftragte Regieleistungen werden mit einem Stundensatz abgerechnet. Der Nachweis der Leistung erfolgt durch Vorlage von Regieberichten. Stundenverrechnungssatz	42,00 €	pro Std.	

Danach ergeben sich für die erstmalige Erfassung und Kennzeichnung Kosten i. H. v. ca. 2.108,00 € netto.

Für die Software und den Support ergeben sich jährliche Kosten von 291,25 € netto. Die genauen Kosten für die Regelkontrollen sind abhängig von deren notwendigen Häufigkeit und Umfang, welche vom Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig ist (siehe nachfolgender Auszug aus Musterdienstanweisung BADK).

Tabelle: Regelkontrollintervalle in Jahren (Musterdienstanweisung des BADK)

Sitzung des Gemeinderates Uettingen vom 16.01.2013

Seite 8 von 12

Zustand ¹⁾ des Baumes		Reifenphase		Alterungsphase		Jugendphase
		Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs				
		geringer ³⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ²⁾	
Nr.		1	2	3	4	5
1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	keine speziellen Kontrollen, son- dern Überprü- fung im Rahmen der Pflege
2	stärker geschädigt	1 x jährlich				

¹⁾leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres (bzw. der nächsten 15 Monate) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

²⁾Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.

³⁾Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Zuge des Risk-Managements die Fa. Argos Information GmbH, Ostring 2-4, 97287 Rottendorf mit der Erstellung eines Baumkatasters sowie der notwendigen Regelkontrollen gemäß des Angebotes vom 30.11.2012 zu beauftragen.

Der Gemeinderat bittet die Verwaltung um Mitteilung, ob sich durch diese Maßnahme der Versicherungsbeitrag der Gemeindeunfallversicherung bzw. Haftpflichtversicherung verringert und falls, wie hoch ist dieser Nachlass.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Unterbringung von Obdachlosen im Bereich der VGem-Mitgliedsgemeinden

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind als Sicherheitsbehörden (Art. 6 LStVG) zuständig für die Gefahrenabwehr bei drohender und tatsächlicher Obdachlosigkeit. Obdachlosigkeit ist schon lange kein Phänomen allein der Großstädte und Ballungsräume mehr. Auch im ländlichen Raum sind mittlerweile viele Haushalte vom Verlust der Wohnung bedroht.

Mietschulden und der drohende Verlust der Wohnung sind in der Regel Teil einer schwierigen Lebenssituation und bedrohen oft die gesamte Existenz. Den Verlust der Wohnung und somit Obdachlosigkeit zu vermeiden, ist das vorrangige Ziel – auch der Gemeinden im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge für ihre Gemeindebürger. In jeder der Mitgliedsgemeinden unserer VGem Helmstadt waren in diesem Jahr 2012 Maßnahmen zur Abwehr von Obdachlosigkeit erforderlich, ohne dass letztlich auf eine von der Gemeinde zur Verfügung zu stellende Obdachlosenunterkunft zurückgegriffen werden musste. Die Zuständigkeit für Obdachlose liegt bei der Behörde in der der Betroffene sich gegenwärtig aufhält und an die er sich zur Unterbringung wendet. Ohne Belang ist hierbei, woher der Betroffene

kommt bzw. wo er zuletzt melderechtlich registriert war. Die Unterbringung eines Obdachlosen aus dem VGem-Bereich wäre in einer beliebigen Mitgliedsgemeinde unserer VGem möglich.

Sofern in den weiteren Ausführungen der Begriff der Obdachlosigkeit gewählt wird, soll hier nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit angesprochen werden. Obdachlos im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts ist derjenige, der kein Dach über dem Kopf hat und demzufolge unfreiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müsste. Obdachlos ist auch derjenige, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht, oder der, dessen Wohnung nach objektiven Anforderungen nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft entspricht. Die genannten Personen dürfen gleichzeitig wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sein, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltspflichtigen Angehörigen, mit denen sie zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Auch eine Einzelperson kann obdachlos werden, obwohl diese natürlich noch eher die Chance hat, irgendwo vorübergehend unterzukommen.

In den nächsten Jahren werden die Gemeinden verstärkt mit der Zunahme von Armut bei einkommensschwachen Familien und alten Menschen sowie aufgrund der Zunahme von Single-Haushalten rechnen müssen. Als arm gilt derzeit, wer als Einzelperson über weniger als 980 € und als Familie mit zwei Kleinkindern über weniger als 1.970 € monatlich verfügt. Aufgrund steigender Energiekosten werden die Mietnebenkosten in den kommenden Jahren stark ansteigen und dazu führen, dass einkommensschwache Haushalte den bisher genutzten Wohnraum nicht mehr finanzieren können. Wird der Wohnraum durch den Vermieter gekündigt und findet der Mieter keine neue, seinen finanziellen Möglichkeiten angemessene Unterkunft, droht Obdachlosigkeit.

Von bevorstehenden Wohnungsräumungen erfährt die Verwaltung durch den zuständigen Gerichtsvollzieher erst etwa vier Wochen vor dem Räumungstermin. Bis zum Räumungstermin ist die Verwaltung bemüht, die Obdachlosigkeit abzuwenden.

Bei der Schaffung von Obdachlosenunterkünften geht es in keiner Weise um die Zurverfügungstellung von „Ersatzwohnraum“. Im Gegenteil: Da diese Unterkünfte nur vorübergehend Obdach gewähren sollen, ist die Einrichtung auf die einfachsten Verhältnisse abgestellt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es sich hierbei um eine Unterkunft in einfachster Form handelt, also im Prinzip ein „Dach über dem Kopf“.

Art und Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte sind weder vorgeschrieben noch reglementierbar. Es ist auch nicht erforderlich, die Unterkunft komfortabel auszustatten. Es sollen Hausratsgegenstände vorhanden sein, welche zum täglichen Leben unentbehrlich sind, z.B. ein Tisch, Stuhl, Bett, Schrank, Koch- und Waschgelegenheit und ggf. ein WC. Eine Grundversorgung mit Strom, Wasser und Abwasser muss vorhanden sein, wobei es nicht notwendig ist, dass die Entnahme von Wasser in der Wohnung möglich ist. Dasselbe gilt für Toiletten und Duschen. Die Räume müssen ausreichend beleuchtet ein, ein Warmwasseranschluss ist nicht erforderlich. Die Beheizbarkeit in der kalten Jahreszeit muss möglich sein.

Als vorübergehende Unterkunft kommt z.B. auch ein Wohnwagen in Betracht, jedenfalls dann, wenn er mit Stromanschluss, Brennstelle, Kühlschrank, Heizung, Waschgelegenheit und Toilette ausgestattet ist. Fließend heißes Wasser gehört nicht zu den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung.

Nach Bekanntwerden der drohenden Notlage hat die Ordnungsbehörde zu prüfen, ob der einzuweisende Obdachlose nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst in der Lage ist, seine Obdachlosigkeit zu beseitigen, d.h. sich eine Unterkunft selbst zu besorgen in der Lage ist. Scheiden sonstige Maßnahmen aus, so bleiben den Ordnungsbehörden folgende Alternativen:

- Einweisung in gemeindeeigene Räume oder in eine Obdachlosenunterkunft, wobei die Anschaffung eines Wohncontainers nur als kurzfristige Lösung zu empfehlen ist,
- Unterbringung von Obdachlosen in angemietete Räume,
- Beschlagnahme Räume Dritter zur Unterbringung von Obdachlosen.

Die letztgenannte Maßnahme ist der schwerwiegendste Eingriff und von daher betrachtet das letzte Mittel. Rechtlich wird die sogenannte „Wiedereinweisung“ als sogenannter „polizeilicher Notstand“ angesehen. Diese ist nur in engen Grenzen zulässig und kommt im Grunde nur bei schwerkranken Personen oder bei Familien mit Kindern in Frage und das für einen Zeitraum von max. 2-3 Monaten.

In den kommenden Jahren werden sich die Kommunen im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge verstärkt mit der Thematik der (unverschuldeten) Obdachlosigkeit befassen müssen. Altersarmut, Arbeitslosigkeit, steigende Lebenshaltungskosten sowie die Zunahme der Ein-Personen-Haushalte erhöhen das Risiko von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit. Die VGem-Gemeinden müssen in der Lage sein, kurzfristig Wohnraum in Form einer Notunterkunft vorzuhalten.

Der Gemeinderat soll erörtern ob bei Bedarf im Gemeindegebiet geeigneter Wohnraum zur Unterbringung von Obdachlosen zur Verfügung gestellt werden kann oder ob eine zentrale Lösung für den VGem Bereich in einer der Mitgliedsgemeinden angestrebt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine gemeinsame Lösung für den VGem-Bereich anzustreben. Evtl. könnte auch bei Bedarf kurzfristig die Beschaffung eines Wohncontainers in die Wege geleitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 8 **Bürgerbegehren "Ausbau Raiffeisenstraße" vom 27.11.2012;**
Beschlussfassung: Terminfestlegung und Festlegung Wahllokal (Wahlbezirk)

Sachverhalt:

Am 27.12.2012 wurde beschlossen, dass das o. a. Bürgerbegehren formell und materiell zulässig ist und der beantragte Bürgerentscheid durchgeführt wird. Ein Termin für die Durchführung wurde noch nicht festgelegt. Der Termin ist noch zu bestimmen.

Beschluss:

Der Bürgerentscheid wird am 24. Februar 2013 durchgeführt. Als Wahllokal wird das Rathaus, als einziger Abstimmungsraum bzw. Wahlbezirk, festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

Zum Thema Bürgerbegehren bittet der Gemeinderat um Information in Bezug auf ein Ratsbegehren, Fristeinhaltung, Form usw.

Weiterhin sollte ein Informationsschreiben für die Bürger erstellt werden, dieses sollte fachliche Informationen enthalten sowie eine Stellungnahme des Gemeinderates.

Evtl. eine Gegenüberstellung ausarbeiten:

- Wille und Wünsche Interessengemeinschaft Raiffeisenstraße (Bürgerbegehren) / Planung, Wünsche, Kostenfaktor usw. Gemeinde Uettingen.

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Waldgang 2013

Wie jedes Jahr, ist auch in diesem Jahr eine Waldbegehung mit Herrn FAR Lang geplant.

Als Termin wurde Samstag, 26. 01.2013 vorgeschlagen und befürwortet.
Treffpunkt Rathaus Hof 10.00 Uhr

TOP 9.2 Spende Sparkasse Mainfranken

Bgmst. Meckelein teilt mit, dass die Sparkasse Mainfranken eine Spende i.H.v. 500,00 € zur Erneuerung des Spielplatzes der Gemeinde Uettingen übergeben hat.
Die offizielle Übergabe findet im Frühjahr dieses Jahres statt.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

gez. Karl Meckelein
Vorsitzender

gez. Helga Schmidt
Schriftführer